

Richtlinie zur Förderung einzelbetrieblicher Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen im Land Brandenburg und Berlin vom 13. April 2016, geänderte Fassung vom Januar 2019

Arbeitsanweisung und Erläuterungen zur Anwendung der Fördergrundsätze

i. d. F. des MLUL, Fachreferat 31, vom 1. Februar 2019

Richtlinie Teil I A, B, C allgemein

Ziffer 2 - Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind Investitionen in langfristig nutzbare Wirtschaftsgüter, die im Anlagevermögen des Zuwendungsempfängers aktiviert werden und der Erzeugung, Verarbeitung oder Direktvermarktung von selbst erzeugten Anhang-I-Erzeugnissen dienen (Teil A und B der Richtlinie). Leasing und Mietkauf sind ausgeschlossen. Hofbefestigungen, Waschplätze, Betriebstankstellen, Betriebswerkstätten, Sozialeinrichtungen u. ä. sind nur im zeitlichen (Förderperiode 2014-2020) und räumlichen Zusammenhang mit der Durchführung einer weiteren Investition förderfähig.

Anhang-I-Erzeugnisse

Dies sind landwirtschaftliche Erzeugnisse des Bodens und der Viehzucht sowie die mit diesen in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Erzeugnisse der ersten Verarbeitungsstufe, die ebenfalls Anhang-I-Erzeugnisse sind. Die genannten Erzeugnisse sind im Anhang I des Vertrages der Europäischen Union aufgeführt.

Verarbeitung von Anhang-I-Erzeugnissen im Sinne der Richtlinienteile A und B

ist jede Einwirkung auf ein Erzeugnis, bei der das daraus entstehende Erzeugnis ebenfalls ein landwirtschaftliches Erzeugnis gemäß Anhang I des Vertrages der Europäischen Union ist.

Direktvermarktung von Anhang-I-Erzeugnissen

ist der Erstverkauf durch den Primärerzeuger an den Endverbraucher.

Errichtung unbeweglichen Vermögens

Bei der Errichtung unbeweglichen Vermögens (Gebäude, bauliche Anlagen, Nebengewerke) können folgende Baunebenkosten der Investition unmittelbar zugeordnet werden:

Vermessungsgebühren, Baustellenbewachung, Kosten des Baustellenbüros, Kosten zum vorläufigen Betrieb, Kosten der technischen Anlagen bis zur Inbetriebnahme, Kosten für Vervielfältigung und Dokumentation, Post, Telefon.

Die vorgenannten Baunebenkosten zählen nicht zu den allgemeinen Aufwendungen.

Modernisierung

Modernisierung umfasst Maßnahmen der zeitgemäßen Ersetzung und Ergänzung.

Ersatzinvestition

ist eine Investition, mit der ein bestehendes Wirtschaftsgut ersetzt wird, ohne dass dadurch die Produktionskapazität um mehr als 25 % erweitert oder die Art der Produktion oder die eingesetzte Technologie grundlegend geändert wird. Ersatzinvestitionen sind nicht förderfähig.

Ausgleichsmaßnahmen

Von der Förderung ausgeschlossen sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit Genehmigungsverfahren nach BImSchG, Wasserrecht, Baurecht o. ä. Vorschriften.

Maschinenhallen/Erntelagerhallen

Genannte Hallen sind von einer Förderung ausgeschlossen. Dazu gehören auch Lagerungs- und Trocknungsmöglichkeiten für Marktfrüchte zum Verkauf ohne weitere betriebliche Wertschöpfung.

Ebenfalls ausgeschlossen sind Lagerhallen für Getreide und Hackfrüchte. Lagermöglichkeiten, die der Lagerung von zugekauftem oder selbst erzeugtem Grobfutter oder Stroh für im Unternehmen gehaltene Tiere dienen, sind förderfähig, wenn sie im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang (Förderperiode 2014-2020) mit einer Investition im Bereich Tierhaltung stehen. Bereits vorhandene Lagerkapazitäten sowie Tierbestände sind dabei zu berücksichtigen. Ausrüstungsinvestitionen für vorhandene Lagerhallen sind förderfähig.

Klimatisierung bei Lagerräumen für Obst, Gemüse und Sonderkulturen beinhaltet mindestens Steuerungsmöglichkeiten für Heizung oder Kühlung.

Energiegewinnungsanlagen

Es gilt der Förderausschluss gemäß Ziffer 2 der Richtlinie.

Eine Begünstigung von Energiegewinnungsanlagen liegt auch vor, wenn diese durch das Energiesteuergesetz oder das Stromsteuergesetz erfolgt. Dort geregelte Ermäßigungen, Entlastungen oder Befreiungen stellen eine staatliche Beihilfe in EU-rechtlichem Sinne dar.

Energiegewinnungsanlagen sind nicht mit Heizungsanlagen o. ä. gleichzusetzen.

Ziffer 3.1 - Zuwendungsempfänger

Die definierten Anforderungen an den Zuwendungsempfänger müssen bei Existenzneugründung spätestens zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag erfüllt sein.

Umsatzerlöse werden ermittelt aus Verkauf, Vermietung oder Verpachtung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Waren. Abzusetzen sind Erlöse aus Handel, Dienstleistungen und Nebenbetrieben sowie der Diversifizierung. Im Sinne der Richtlinie können produktgebundene oder flächengebundene Zuwendungen auf die 25 % Umsatzerlöse angerechnet werden.

Antragsteller haben in jedem Fall, auch bei Einhaltung der Mindestgröße nach ALG, Umsatzerlöse aus der Bewirtschaftung von Flächen im Land Brandenburg oder Berlin nachzuweisen. Davon ausgenommen sind Imker und Wanderschäfer.

Mindestgröße nach dem Gesetz über die Altershilfe für Landwirte (ALG)

Die Mindestgröße nach ALG wird durch die Landwirtschaftliche Sozialversicherung Mittel- und Ostdeutschland definiert. Ab 01.01.2014 gelten für ausgewählte Bereiche die unten angegebenen Größen:

Ackerland und Grünland (ohne Sonderkulturen)	8 ha
Forstwirtschaft	75 ha
Spezialkulturen	2,2 ha
Weinbau	2,0 ha
Hochglas Blumen/Zierpflanzen/Baumschulen	0,03 ha
Hochglas Gemüse	0,05 ha
Niederglas Blumen/Zierpflanzen	0,05 ha
Niederglas Gemüse	0,08 ha
Freiland Blumen/Zierpflanzen	0,25 ha
Baumschulen	0,3 ha
Pilzzucht	0,03 ha
Imkerei	100 Bienenvölker
Wanderschäfferei	240 Großtiere

Ziffer 4 - Zuwendungsvoraussetzungen

Buchführungspflicht

Grundsätzlich ist eine Vorwegbuchführung für zwei Jahre bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Der Antragsteller verpflichtet sich vom Zeitpunkt der Bewilligung an zur Erstellung eines BMEL-Jahresabschlusses. Von dieser Pflicht können Ausnahmen zugelassen werden. In begründeten Einzelfällen, z. B. Zierpflanzenbau, kann auch die Vorlage des Unternehmerbriefes des ZBG zugelassen werden.

Wirtschaftlichkeit

Die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit des antragstellenden Unternehmens sowie der beantragten Investition erfolgt auf Grundlage des eingereichten Investitionskonzeptes oder einer Planungsrechnung. Dabei erfolgt die Bewertung des einzelnen Förderfalles unter Berücksichtigung der Produktionsausrichtung des Unternehmens, der bisherigen sowie künftigen wirtschaftlichen Entwicklung.

Die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens wird geprüft über Kennzahlen der Rentabilität, Stabilität sowie Liquidität.

Als Bewertungskennziffern sind mindestens heranzuziehen:

- Bildung von Eigenkapital
- Entwicklung des Einkommens (Ordentliches Ergebnis plus Personalaufwand je Arbeitskraft)
- Ausschöpfung der Kapitaldienstgrenze.

Investitionskonzept

Bei Erstellung des Investitionskonzeptes sind die gesonderten Hinweise zu beachten.

Für neu gegründete Unternehmen kann eine differenzierte Planungsrechnung vorgelegt werden.

Bei ausschließlichem Erwerb von Maschinen mit einem Investitionsumfang von netto unter 100.000 Euro ist im formgebundenen Konzept, Seite 2, die Ausweisung der Ist-Daten für den letzten vorliegenden Buchführungsabschluss sowie der Plan-Kennziffern ausreichend.

Für Unternehmen des Gartenbaus nach Ziffer II.B der Richtlinie ist für Investitionen in einem Wert von maximal 30.000 Euro ein Konzept zu erstellen, welches den letzten vorliegenden Jahresabschluss sowie entsprechende Plankennziffern beinhaltet.

Existenzgründung

Bei Existenzgründungen ist als angemessen ein Kapitalanteil am Unternehmen von mindestens 25 % anzusehen.

Angemessen bei Existenzgründungen kann auch ein Finanzierungsanteil von mindestens 10 % an der zu fördernden Investition, bezogen auf die Gesamtfinanzierung, einschließlich nicht geförderter Investitionen, Betriebsmittel und Anlauffinanzierung sein. Darlehen werden hierbei nicht anerkannt.

Prosperitätsprüfung

Die Prosperität des Antragstellers ist von der Bewilligungsbehörde anhand der Kennziffer "Ordentliches Ergebnis plus Personalaufwand" zu prüfen.

Als Schwellenwert wird der Wert von 120.000 Euro/AK festgesetzt.

Bemessungsgrundlage ist der errechnete Wert des letzten vorliegenden Buchführungsabschlusses, unabhängig davon, ob es sich vor Antragstellung um ein landwirtschaftliches Unternehmen gehandelt hat.

Bei Antragstellern, welche die festgelegte Kennziffer nicht vorlegen können, sind die Positiven Einkünfte des letzten erlassenen Steuerbescheides des Zuwendungsempfängers und seines Ehegatten für die Prüfung der Einkommensprosperität heranzuziehen. Die positiven Einkünfte dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung 110.000 Euro je Jahr bei Ledigen und 150.000 Euro je Jahr bei Ehegatten nicht überschritten haben. Bei juristischen Personen und Personengesellschaften einschließlich der GmbH & Co. KG gelten die o. g. Grenzen für alle Anteilseigner mit einem Kapitalanteil von mehr als 5 %. Bei Überschreitung der Prosperitätsgrenze wird das förderfähige Investitionsvolumen für die beantragte Investition anteilig entsprechend dem Kapitalanteil gekürzt.

Besteht die Pflicht zur Vorlage eines Investitionskonzeptes, ist die Kennziffer zur Beurteilung der Prosperität dem Investitionskonzept, Seite 2, zu entnehmen.

Ziffer 5 - Bemessungsgrundlage, Höhe der Zuwendung

Förderfähiges Investitionsvolumen

Die in der Richtlinie genannten Obergrenzen für das förderfähige Investitionsvolumen gelten auch bei Betriebszusammenschlüssen, bei Unternehmensteilungen sowie Wechsel der Rechtsform des Unternehmens.

Subventionswert

Der Subventionswert ist durch die Bewilligungsbehörde zu ermitteln. Ergänzend zu den möglichen Zuschüssen ist für eine beantragte Bürgschaft nach Ziffer II.A der Richtlinie ein Subventionswert von 3,38 % anzusetzen. Dabei ist unterstellt, dass die Bürgschaftsdauer maximal 20 Jahre beträgt und die Bürgschaftsprovision ein Risikoentgelt von mindestens 0,5 % p. a. enthält. Der Subventionswert beträgt bei Teil A der Richtlinie maximal 40 % inklusive Betreuung; bei Teil B maximal 45 %; bei Teil C maximal 25 %.

Für Kooperationen und Operationelle Gruppen gemäß Teil II.A.4.2 g) und h) der Richtlinie gilt ein maximaler Subventionswert von 50 %.

Ziffer 6 - Sonstiges

Frostschutzberechnung

Förderfähig sind nur Investitionen zur Frostschutzberechnung in Sonderkulturen.

Zu Sonderkulturen im Sinne des vorgenannten Satzes zählen z. B. Gemüse Freiland, Blumen und Zierpflanzen Freiland, Baumschulen, Obst, Spargel, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen.

Bewässerung

- Wasserzähler, die es ermöglichen, den Wasserverbrauch auf Ebene der geförderten Investition zu messen, müssen installiert worden sein oder sind als Teil der Investition zu installieren.
- Betrifft die Investition Grund- oder Oberflächenwasserkörper, deren Zustand aus mit der Wassermenge zusammenhängenden Gründen im betreffenden Bewirtschaftungsplan für das Flusseinzugsgebiet niedriger als gut eingestuft wurde, so muss
 - a) die Investition gewährleisten, dass der Wasserverbrauch auf Ebene der Investition effektiv um mindestens 50 % des durch die Investition ermöglichten Wassereinsparpotenzials gesenkt wird;
 - b) im Falle einer Investition in einen einzelnen landwirtschaftlichen Betrieb diese ebenfalls dazu führen, dass der Gesamtwasserverbrauch des Betriebs um mindestens 50 % des durch die Investition ermöglichten Wassereinsparpotenzials gesenkt wird. Der Gesamtwasserverbrauch des Betriebs umfasst auch Wasser, das von dem Betrieb verkauft wird.
- Investitionen, die zu einer Nettovergrößerung der bewässerten Fläche führen und dadurch Auswirkungen auf einen bestimmten Grund- oder Oberflächenwasserkörper haben, sind nur förderfähig, wenn
 - a) der Zustand des Wasserkörpers nicht aus mit der Wassermenge zusammenhängenden Gründen im betreffenden Bewirtschaftungsplan für das Flusseinzugsgebiet niedriger als gut eingestuft wurde und
 - b) mit einer Umweltanalyse nachgewiesen wird, dass die Investition keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen haben wird; eine solche Analyse der Umweltauswirkungen wird entweder von der zuständigen Behörde durchgeführt oder von ihr genehmigt.

Flächen, die nicht bewässert werden, in denen jedoch in jüngster Vergangenheit eine Bewässerungsanlage im Einsatz war und die im Rahmen des Programms festzulegen und zu rechtfertigen sind, können zum Zwecke der Ermittlung der Nettovergrößerung der bewässerten Fläche als bewässerte Flächen betrachtet werden.

Die zur Bewässerung genannten Kriterien werden überwiegend durch die untere Wasserbehörde im Rahmen des Verfahrens zur Stellungnahme bei der Beantragung von Bewässerungsmaßnahmen geprüft.

Probebohrungen sind häufig die Voraussetzung für die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung. Diese werden als vorplanerische Leistungen bewertet und können demzufolge ohne Genehmigung zum vorzeitigen Beginn durchgeführt werden

Dauerkulturen

Bei der Anlage von Dauerkulturen sind die Jungpflanzen, Anpflanzung durch Dienstleister, Gerüst und Drahtschutz förderfähig, wenn eine Aktivierung in das Anlagevermögen erfolgt.

Erweiterung von Produktionskapazitäten

Bei der geplanten Erhöhung von Produktionskapazitäten ist ein Nachweis über den Absatz der Produkte zu erbringen.

Zweckbindung

Während der im Bewilligungsbescheid bezeichneten Zweckbindungsfrist ist eine Vermietung, Veräußerung oder Verpachtung der geförderten Wirtschaftsgüter förderschädlich.

Für Dächer, auf denen Photovoltaikanlagen installiert werden, gilt: Die Vermietung von Dachflächen an Dritte für die Bewirtschaftung von Photovoltaikanlagen ist förderunschädlich möglich, wenn der Hauptzweck der Dachkonstruktion nicht beeinträchtigt wird. Erhöhte Aufwendungen für die Dachkonstruktion infolge der PV-Installation sind nicht förderfähig. Dies gilt auch für eigene PV-Anlagen des Zuwendungsempfängers.

Genehmigungen

Zur Umsetzung der zur Förderung beantragten Maßnahmen erforderliche öffentliche Genehmigungen sowie alle zum Errichten und Betreiben notwendigen Verträge sind mit der Antragstellung vorzulegen. In Einzelfällen kann die Vorlage eines Nachweises der Beantragung einer entsprechenden Genehmigung von der Bewilligungsbehörde zum Zeitpunkt der Antragstellung anerkannt werden.

Bei öffentlichen Genehmigungen gilt der bestandskräftige Bescheid als Bewilligungsgrundlage.

Abgrenzung zur Förderung von Erzeugerorganisationen

Um eine Doppelförderung auszuschließen und eine Abgrenzung zu operationellen Programmen der Erzeugerorganisationen Obst und Gemüse zu gewährleisten, ist eine Stellungnahme des LELF, Referat 41, von den Antragstellern einzufordern (siehe Anlage Stellungnahme LELF-41-EO), die gemäß Anlage 2 a, Ziffer 10.2, Anlage 2 b, Ziffer 10.3 oder Anlage 2 c, Ziffer 10.2 Mitglied einer Erzeugerorganisation für Obst und Gemüse sind.

Dabei ist wie folgt vorzugehen:

1. Ist der Antragsteller Mitglied einer Erzeugerorganisation und das LELF, Referat 41, erklärt, dass die beantragte Maßnahme nicht Bestandteil von operationellen Programmen dieser Erzeugerorganisation ist, so kann der Antrag auf Förderung im Rahmen der EBI-Förderrichtlinie weiter bearbeitet werden.
2. Ist der Antragsteller Mitglied einer Erzeugerorganisation und das LELF, Referat 41, erklärt, dass die beantragte Maßnahme Bestandteil von operationellen Programmen dieser Erzeugerorganisation ist, so ist der Antrag auf Förderung im Rahmen der EBI-Förderrichtlinie abzulehnen.

Projektauswahlverfahren

Alle Anträge werden einem Auswahlverfahren mit veröffentlichtem Punktesystem unterzogen. Dabei erhalten die Vorhaben bei Einhaltung bestimmter Kriterien oder Erfüllung bestimmter Voraussetzungen Punkte. Nur Anträge, die die festgesetzte Mindestpunktzahl von 5 Punkten erreichen, nehmen am Auswahlverfahren teil. Eine Auswahl erfolgt entsprechend der erreichten Punktzahlen bis zur Ausschöpfung des festgesetzten Plafonds. Anträge, die die Mindestpunktzahl nicht erreichen oder nicht ausgewählt wurden, werden abgelehnt.

Eine Bewilligung kann erst erfolgen, wenn alle zu einer Projektauswahlrunde eingereichten Anträge abschließend geprüft wurden.

Richtlinie Teil A, spezifisch

Lagerkapazitäten für Gülle und Jauche

Zuwendungen für die Schaffung von neuen Lagerkapazitäten für Gülle und Jauche für 6 Monate sind nur möglich bei Aufstockung der Tierkapazitäten oder Änderung des Haltungsverfahrens von Stroh auf Gülle entsprechend dem Arbeitsblatt zur Kalkulation der Lagerkapazität für 6 Monate.

Eine Aufstockung der für 6 Monate vorhandenen Lagerkapazität für Gülle, auch vergorene, und Jauche im Unternehmen auf mindestens 8 Monate, mindestens 9 Monate bei Unternehmen mit einem Tierbesatz von mehr als 3 GV/ha LF, kann gefördert werden.

In diesem Zusammenhang errichtete Güllelager mit fester Abdeckung können mit einem höheren Zuschuss gefördert werden.

Feste Abdeckungen in diesem Zusammenhang gelten für oberirdische Güllebehälter und können z. B. Zeltdächer, Trapezblechdächer oder eine Betondecke sein. Nicht förderfähig sind künstliche Schwimmdecken, Granulate, Strohhäcksel u. ä.

Gärrestebehälter und Zubehör sind nicht förderfähig!

Die Förderung von Lagerkapazität für vergorene Gülle ist nur unter folgenden Bedingungen möglich:

- Die vergorene Gülle fällt aus einer Biogasanlage an, die mit mindestens 80 % Masseanteil Gülle und der Ergänzung von 20 % landwirtschaftlichen Reststoffen beschickt wird.
- Bei dem Lager für vergorene Gülle handelt es sich um ein Endlager, eine Gasnutzung durch die Biogasanlage aus einem Restnachgärungsprozess ist nicht zulässig; da die Abdeckung mit gasdichter Folie für Endlager nicht erforderlich ist, ist diese Abdeckung von der Förderung ausgeschlossen.
- Die Lagerkapazitätsaufstockung darf nicht zur Erfüllung von Auflagen aus der Genehmigung für eine Biogasanlage o. a. Investitionen dienen.
- Das Ausgangssubstrat Gülle muss von den Tierbeständen des antragstellenden Unternehmens anfallen (kein Zukauf), die vergorene Gülle muss im antragstellenden Unternehmen als betriebseigener Dünger eingesetzt werden (kein Verkauf). Bei landwirtschaftlichen Einzelunternehmen oder Personengesellschaften ist für den Fall, dass die Biogasanlage gewerblich außerhalb des landwirtschaftlichen Unternehmens betrieben wird, der Verkauf von Gülle und der Zukauf von vergorener Gülle durch den Landwirtschaftsbetrieb zulässig, wenn die Betriebsinhaber beider Unternehmen überwiegend personenidentisch sind und die übrigen Betriebsinhaber ausschließlich Ehe- oder Lebenspartner sind. Für diesen Fall muss/müssen der Inhaber/die Inhaber des landwirtschaftlichen Unternehmens jedoch die Verfügungsgewalt über die Biogasanlage, mindestens für die Dauer der Zweckbindung, haben.

Um die Angemessenheit der förderfähigen Kosten zu wahren, ist die Förderung einer Lagerkapazitätsaufstockung auf maximal 12 Monate begrenzt.

Die Ermittlung des Bedarfs an Lagerkapazität erfolgt formgebunden mit den Antragsunterlagen.

Förderung der Modernisierung vorhandener Stallanlagen zur Haltung von Jung- oder Zuchtsauen

Die Maßnahme wird gefördert, um besonders tiergerechte Haltungsbedingungen in bestehenden Stallanlagen besonders zu unterstützen. Die förderfähigen Haltungsbedingungen sind in der Anlage 2 b der Richtlinie festgelegt. Förderfähig sind Bestandsbauten durch Um- oder Anbau.

Schaffung von Kapazitäten zur Lagerung von Futter

Bei Beantragung einer derartigen Investition sind vorhandene Lagerkapazitäten (Lagerhallen für Futtermittel für den Verkauf sind nicht förderfähig) im Unternehmen sowie der geplante Tierbestand einer Prüfung hinsichtlich des Verwendungszwecks für die Fütterung des vorhandenen Tierbestandes zu überprüfen. Bei Schaffung von Lagerraum für Grobfutter im Flachsilo muss grundsätzlich zusätzlich die Korrespondenz zu den im Unternehmen vorhandenen Flächen und Erträgen gegeben sein.

Bei Neugründungen von Unternehmen bzw. Kapazitätsaufstockungen gilt für Silage als Grundfutter ein Richtwert von maximal 5000 kg Trockenmasse/GV bzw. 25 m³ Silage je GV.

Dabei ist eine Reservehaltung in Höhe von maximal 25 % des Futterbedarfs im Jahr anrechnungsfähig.

Junglandwirte

Gegenstand der Junglandwirteförderung ist die erstmalige Niederlassung als Allein- oder Mitunternehmer in einem landwirtschaftlichen Unternehmen. Ein GmbH-Gesellschafter z. B. ist - auch wenn er Alleingesellschafter ist - nicht Unternehmer. Junglandwirteförderung können nur natürliche Personen erhalten, die sich in der Rechtsform des Einzelunternehmers oder in einer Personengesellschaft niederlassen. Der Subventionswert aller Zuwendungen für den Junglandwirt liegt bei maximal 40 %.

Erwerb bestehenden unbeweglichen Vermögens

Der Erwerb von Grundstücken ist nicht förderfähig.

Ausgaben zum Erwerb bestehender Gebäude sind unter folgenden Voraussetzungen zuwendungsfähig:

Beim Kauf eines bebauten Grundstückes sind die Kaufpreisanteile für Grundstück und Gebäude separat auszuweisen. Bei berechtigten Zweifeln kann ein Gutachten gefordert werden. Erwerb ist nur in unmittelbarem Zusammenhang mit einer zur Förderung beantragten Investition förderfähig.

Der Erwerb ist nur förderfähig, soweit er den Betrag von 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben nicht überschreitet.

Der Wert des Gebäudes wird durch einen unabhängigen Experten oder öffentlich bestellten Sachverständigen ermittelt. Es ist zu bescheinigen, dass das Gebäude baurechtlich genehmigt wurde.

Für das Gebäude darf in den vergangenen 12 Jahren keine Zuwendung gewährt worden sein, die bei Kofinanzierung durch diese Richtlinie eine Doppelförderung zur Folge hat.

Für Ausgaben zum Erwerb von Wirtschaftsgütern darf keine Zuwendung für die Betreuung im Sinne der Richtlinie gewährt werden.

Erwerb von Wirtschaftsgütern von verbundenen Unternehmen

Erwerb von Wirtschaftsgütern von verbundenen Unternehmen wird nicht gefördert, analog dürfen dann neben Immobilien der Erwerb von Maschinen oder Materialien (Lieferverträge) sowie Arbeitsleistungen (Bauverträge) nicht gefördert werden, wenn Antragsteller und Auftragnehmer miteinander verbunden sind (KMU-Definition).

Erwerb von Maschinen für die Innenwirtschaft

Gemäß o. g. Richtlinie wird der Erwerb mobiler Technik für die Innenwirtschaft im Bereich der Tierhaltung ausschließlich als Futterlade- und -verteilwagen sowie Ausrüstung zur Exkremententeent-

fernung gefördert. Danach sind für Neubewilligungen, einschließlich Hoflader oder Hoftrac, förderfähig:

- Futtermischwagen, gezogen, selbstfahrend
- Futterverteilwagen, gezogen, selbstfahrend
- Fräsmischfutterwagen
- Siloverteiler, Siloblockschneider
- Ballenauflösegeräte
- Geräte zur Strohverteilung
- Anbaugeräte zur Fütterung
- Anbaugeräte zur Exkremementeentfernung.

Ausgeschlossen sind auch in der Außenwirtschaft nutzbare Hubwagen, Gabelstapler, Teleskoplader, Radlader o. ä., deren Leistungsfähigkeit 60 PS überschreitet.

Nicht förderfähig sind weiterhin Ausrüstungen, Anbaugeräte oder Maschinen, die nicht der Fütterung bzw. der Exkremementeentfernung zuzuordnen sind.

Erwerb von Maschinen und Geräten für die Außenwirtschaft

Förderfähig sind nur die Maschinen und Geräte nach Anlage 5 der Richtlinie.

Aussiedlung

Darunter zu verstehen ist die Verlegung eines bestehenden Betriebes oder wesentlicher Betriebsteile in den Außenbereich einer Gemeinde. Aussiedlung ist nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses förderfähig. Die Voraussetzung ist erfüllt, wenn die bisherige Hofstelle für gemeinnützige, öffentliche oder gemeinschaftliche Vorhaben benötigt wird oder immissionsschutzrechtliche Gründe vorliegen, die Erweiterungen zu bestehenden Einrichtungen am bisherigen Standort erheblich erschweren.

Förderfähige Ausgaben sind Kosten für den Abbau, das Entfernen und Wiederaufbau betrieblicher Einrichtungen.

Tierbesatz

Der nach Ziffer A.3.10 der Richtlinie festgelegte Tierbesatz von maximal 2 GVE/ha LF ist auf Basis des Tierbestandsnachweises sowie der Flächenangaben aus dem letzten vorliegenden Agrarförderantrag des Unternehmens zu ermitteln.

Für Unternehmen, welche keinen Agrarförderantrag stellen, gilt der GVE-Schlüssel nach Bewertungsgesetz.

Der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltende GVE-Schlüssel ist für das jeweilige Fördervorhaben einschließlich Zweckbindungsfrist anzuwenden.

Anlage 1 Erfüllung besonderer Anforderungen

Verbraucherschutz

Die Einbindung in regionale oder regionale ökologische Wertschöpfungsketten für Lebensmittel ist durch vertragliche Regelungen nachzuweisen.

Eine Region ist ein nach natürlichen und/oder nach historischen Gegebenheiten abgegrenzter Raum, der auch angrenzende Landkreise der Nachbarbundesländer umfassen kann. Zur regionalen Wertschöpfungskette Brandenburger Unternehmen wird die Zusammenarbeit mit Berliner Unternehmen anerkannt. In jedem Förderfall ist eine individuelle Prüfung erforderlich.

Der Zuwendungsempfänger hat mindestens 50 % der Absatzmenge an selbst erzeugten und verarbeiteten Produkten in der zuvor genannten Region durch Abnahmeverträge zu belegen.

Umwelt- und Klimaschutz

- Abdeckung der betriebseigenen Güllelagerstätten durch z. B. Betondecke, Zeltdach, Schwimmfolie
- Abluftreinigungsanlagen müssen zertifiziert sein
- Regenwassernutzung z. B. durch Zisternen oder Rückhaltebecken

Die Einhaltung der Kriterien ist nachzuweisen durch:

- aktuellen Agrarförderantrag/Tierbestand und Nutzungsnachweis
- Bewilligungsbescheid/Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen
- Sachanlagenverzeichnis der letzten Bilanz
- Stellungnahme des zuständigen Amtes für Landwirtschaft des Landkreises

sowie weitere geeignete Unterlagen.

Anlage 2 Tierhaltung/Premiumkriterien

Allgemein

Im Rahmen des Teil A der Richtlinie sind nur Tierarten förderfähig, die in der Anlage explizit aufgeführt sind.

Die Einhaltung der baulichen Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung gemäß Anlage 2 ist über die gesamte Dauer der Zweckbindungsfrist zu gewährleisten.

Milchkühe

Der Auslauf muss dem Gewässer- und Immissionsschutz Rechnung tragen.

Aus Gründen des Gewässerschutzes ist es u. a. verboten, Gülle oder Jauche in die Kanalisation, in oberirdische Gewässer und Gräben einzuleiten sowie in den Untergrund zu versickern und ins Grundwasser einzutragen.

Ein Auslauf, der unmittelbar an den Stall anschließt, muss folgende Mindestanforderungen bei der Gestaltung und Bewirtschaftung erfüllen:

- planbefestigter, undurchlässiger Boden mit Entwässerung in Gülle- bzw. Jauchegrube
- permanenter Zugang der Tiere muss möglich sein

- Überdachung maximal 75 %
- mindestens eine offene Flächenseite (Windschutznetze möglich)

Schweinehaltung

Liegeflächen im Bereich der Schweinehaltung sollen weich, temperaturregelnd und sauber sein.

In der Anlage zur Richtlinie sind daher für die Ausgestaltung des Liegebereiches trockene Einstreu, Tiefstreu oder Komfortliegeflächen vorgeschrieben.

Komfortliegeflächen können z. B. wie folgt gestaltet werden:

- planbefestigt mit Minimaleinstreu/Langstroh
- bis zu 3 % Perforationsanteil mit Minimaleinstreu
- bis zu 10% Perforationsanteil mit deutlich bodendeckender Einstreu
- bis zu 10 % Perforationsanteil mit Matten ausgelegt

Eingesetzte Matten müssen von geprüfter und anerkannter Qualität sein.

Richtlinie Teil B, spezifisch

Zuwendungsempfänger

Unternehmen des Gartenbaus erzielen mindestens 50 % ihrer Umsatzerlöse aus Gartenbau und damit verbundenem Handel oder Dienstleistungen.

Fördergegenstände

Spezialmaschinen im Außenbereich für den Gartenbau

Hierzu zählen z. B. Beetfräsen, Setzstanzen, Erntebänder/Trailer, Schnittsalaternter, Feldsalat-schneider, Reihenputzer für den Obstbau, Wurzelschneider Pflückzüge, Arbeitsbühnen.

Ausgeschlossen sind universell einsetzbare Zugmaschinen, Transportmaschinen u. a. Gleiches gilt für Gabelstapler, Teleskoplader, Radlader.

Spargelanbau

Im Teil B ist die Erstananschaffung von Erntehilfen zur Folienaufnahme, -ablage sowie Kistentransport für den Spargelanbau förderfähig.

Richtlinie Teil C, spezifisch

Fördergegenstand allgemein

Maschinen

Förderfähig ist Spezialtechnik im Sinne der Schaffung außerlandwirtschaftlicher Einkünfte, wie z. B. Kühlaufsatzfahrzeug oder mobile Verkaufstheken. Nicht förderfähig sind universal einsetzbare Transportmaschinen.

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger nach Teil C der Richtlinie können nur existierende landwirtschaftliche Unternehmen sein, die auch landwirtschaftliche Umsatzerlöse erzielen.

Darüber hinaus können Inhaber landwirtschaftlicher Einzelunternehmen, deren Ehepartner, mitarbeitende Familienangehörige gemäß § 1 Abs. 8 ALG, soweit sie in räumlicher Nähe zum landwirtschaftlichen Betrieb erstmalig eine selbstständige Existenz aufbauen, gefördert werden.

Mitarbeitende Familienangehörige sind Verwandte bis zum dritten Grade, Verschwägerter bis zum zweiten Grade und Pflegekinder eines Landwirtes oder seines Ehegatten, die in seinem Unternehmen hauptberuflich tätig sind.

Ergibt sich aus einer geförderten Diversifizierungsmaßnahme die Gründung eines juristisch selbstständigen Unternehmens, so kann dieses neu gegründete Unternehmen nicht mehr im Rahmen der Diversifizierung nach dieser Richtlinie gefördert werden.

Art der nicht landwirtschaftlichen Tätigkeit

Im Rahmen der notwendigen Berichterstattung an EU und Bund werden die Fördermaßnahmen in die Branchen Tourismus, Direktvermarktung, Einzelhandelsaktivitäten, Weiterverarbeitung/Wertschöpfungskette, soziale/hauswirtschaftliche Dienstleistungen, Landwirtschaftliche Dienstleistungen, Pensionstierhaltung, Handwerk und Sonstiges untergliedert.

Zum Tourismus zählen Urlaub auf dem Bauernhof, Gastronomie und andere Angebote im Freizeitbereich.

Zu den Einzelhandelsaktivitäten zählt der Handel mit vorwiegend nicht selbst erzeugten Produkten.

Im Rahmen der Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten ist Direktvermarktung die Vermarktung selbst erzeugter Nicht-Anhang-I-Erzeugnisse, wie auch die Vermarktung von Produkten aus der Verarbeitung von Anhang-I-Erzeugnissen zu Nicht-Anhang-I-Erzeugnissen.

Zur Weiterverarbeitung/Wertschöpfungskette wird auch die Verarbeitung von Anhang-I-Erzeugnissen zu Nicht-Anhang-I-Erzeugnissen, wie Herstellung von Backwaren und Getränken o. ä. gerechnet.

Förderung von Fischereibetrieben

Fischereibetriebe sind für Maßnahmen zur Diversifizierung wie Tourismus, Handwerk und Dienstleistungen förderfähig.

Maßnahmen der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen werden grundsätzlich nicht im Rahmen des ELER gefördert.

Sonstige Nebenbestimmungen

Die Berücksichtigung der Barrierefreiheit und die Auswirkungen auf die geschlechterspezifischen Situationen, Bedürfnisse und Interessen von Männern und Frauen sind entsprechend dem Vorhaben angemessen umzusetzen; z. B. sollte die Barrierefreiheit bei für die öffentliche Nutzung bestimmten Räumlichkeiten wie gastronomische Einrichtungen und Hofläden umgesetzt werden; für Ferienzimmer bzw. Ferienwohnungen ist die Barrierefreiheit nicht bindend.